

EU-Kommunal

Nr. 7/2017

vom Juli 2017

Für den eiligen Leser

1. **Bildung** - Die EU will die Mitgliedstaaten bei der Schulbildung, der Hochschulbildung und bei der Werdegang-Nachverfolgung unterstützen.
2. **Bildungsabschlüsse** - Im Bereich der Bildungsabschlüsse gibt es eine positive Entwicklung.
3. **Freihandelsabkommen** - Für Freihandelsabkommen ist fast ausschließlich die EU zuständig.
4. **Klimaschutz/nationale Ziele** - Das Parlament hat nationale Klimaschutz-Ziele für die Landwirtschaft, den Verkehr, den Gebäudesektor und die Abfallwirtschaft festgelegt.
5. **Umweltberichterstattung** - Die Umweltberichterstattung soll unter Wahrung der hohen Umweltstandards optimiert werden.
6. **ÖkoVerordnung** - Die Verhandlungen zur Revision der Öko-Verordnung befinden sich in einer kritischen Phase.
7. **EBooks** - Das Parlament hat für elektronische Bücher die Grundlagen für einen reduzierten Mehrwertsteuersatz beschlossen.
8. **Digitale Technik** - Die Mehrheit der Europäer beurteilt den Nutzen der digitalen Technik positiv.
9. **OnlinePlattformen fördern** - Das Parlament will das Wachstum von Online-Plattformen in Europa fördern.
10. **Online-Welt in Zahlen** - Eurostat hat ein Zahlenwerk über die „Online-Welt“ vorgelegt.
11. **Portabilität/EUAusland** - Abonnenten kostenpflichtiger Online-Dienste können diese künftig im EU-Ausland genauso in Anspruch nehmen wie zuhause.
12. **WiFi4EU** - Die Schaffung von öffentlichen Zugangspunkten zum schnellen Internet (Wi-Fi) wird gefördert.
13. **Kollaborative Wirtschaft/Entschließung** - Das Parlament **fordert klare EU-Richtlinien** für die kollaborative Wirtschaft.
14. **Kollaborative Wirtschaft = Plattformwirtschaft** - Für den Normalbürger ist der Begriff „Kollaborative Wirtschaft“ nicht nur ein Zungenbrecher, sondern ohne verständliche Aussage.

15. **Betrug beim OnlineKauf** - Die Durchsetzung von Verbraucherrechten beim Online-Kauf soll künftig schneller und wirkungsvoller erfolgen.
16. **Sammelklagen** - Die Umsetzung der Kommissionsempfehlung, Sammelklagen bei Verletzung von EU Recht zu ermöglichen, wird hinterfragt.
17. **Verbraucherrechte** - Das Verbraucherrecht soll weiterentwickelt werden.
18. **Drogenberichts 2017** – Nach dem Drogenbericht 2017 ist die Zahl der Drogentoten um 6 % gestiegen,
19. **Psychoaktive Substanzen (Legal Highs)** - Auf neue psychoaktive Substanzen soll schneller reagiert werden.
20. **Innovationsanzeiger 2017** - Bei den Unternehmensinvestitionen ist Deutschland Spitzenreiter.
21. **Arbeitskosten 2016** - Eine Arbeitsstunde kostet in Deutschland mehr als im EU-Durchschnitt.
22. **Arbeitsverwaltungen/EU Netzwerk** - Das vom Parlament im Mai 2014 beschlossene EU Netzwerk der Arbeitsverwaltungen („ÖAV-Netzwerk“) hat sich bewährt.
23. **Europäische Staatsanwaltschaft** - Es wird ab 2020/21 eine Europäische Staatsanwaltschaft geben.
24. **Anti-Terror-Zusammenarbeit** - Die Vorsitzenden der EVP- und ALDE-Gruppe im Parlament haben die Einrichtung eines Sonderausschuss zur Terrorismusbekämpfung beantragt.
25. **Erasmus App** - Für das Austauschprogramm Erasmus gibt es eine neue App.
26. **Berufskraftfahrer (Bus und LKW)** - Das Parlament hat wichtige Vorschläge zu den Arbeitsbedingungen von Berufskraftfahrern eingebracht.
27. **Mobilitätsstrategie** - Die Kommission hat eine Mobilitätsstrategie „Europa in Bewegung“ vorgelegt.
28. **Straßenverkehrs- und Tunnelsicherheit** - Die Vorschriften zur Sicherheit der Straßenverkehrsinfrastruktur und von Tunneln haben Verbesserungspotential.
29. **Nanomaterialien** - Es gibt eine Webseite mit Informationen zu Nanomaterialien.

1. Bildung

Die EU will die Mitgliedstaaten bei der Schulbildung, der Hochschulbildung und bei der Werdegang-Nachverfolgung unterstützen, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips. In diesen Bereichen sieht die Kommission Handlungsbedarf und beschreibt in einem am 30.5.2017 vorgelegten Bildungspaket folgende drei Möglichkeiten der Unterstützung und Zusammenarbeit auf europäischer Ebene:

- Im Bereich der Schulbildung u.a. die Zusammenarbeit zwischen den Schulen im Rahmen von Schulpartnerschaften und Schülermobilität (Erasmus+) erleichtern und digitales und interkulturelles Lernen durch Teilnahme an eTwinning fördern; ein Instrument zur Selbsteinschätzung der digitalen Fähigkeiten (SELFIE) entwickeln, damit Schulen ihre Fähigkeiten und Methoden zum Einsatz von Technologien weiterentwickeln und verbessern können; hochwertige frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung unterstützen; Beratung von Lehrkräften und Schulleitern zur Berufslaufbahn und zur beruflichen Weiterentwicklung anbieten.
- Im Bereich der Hochschulen u.a. Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Missverhältnisse zwischen Kompetenzangebot und -nachfrage sowie Förderung der Exzellenz im Bereich der Kompetenzentwicklung; Hochschulbildung in den Schlüsselbereichen Digitalkompetenz; gewährleisten, dass Hochschuleinrichtungen zur Innovation beitragen, d.h. zur Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren in kommerziellen Unternehmen, in öffentlichen Dienstleistungsorganisationen und im Non-Profit-Bereich beitragen; Entwicklung und Unterstützung von effizienten und vernetzten Hochschulsystemen; Unterstützung für Hochschulkooperationen, z. B. strategischen Partnerschaften um effektive Lehre, Innovationstätigkeiten und institutionelles Management zu fördern; für mehr Praktikumsplätze für Studierende im Ausland sorgen und für Lehrbeauftragte die Möglichkeiten verbessern, ihre methodisch-didaktischen Kompetenzen im Ausland weiterzuentwickeln.
- Bei der Werdegang-Nachverfolgung u.a. europaweite Absolventenbefragungen, Sammlung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen über Berufs- und Karrierewege von ehemaligen Hochschul- und Berufsschulabsolventen („Graduate Tracking Systems“), damit deren Berufsweg besser nachverfolgt werden kann. Daten darüber, welche Tätigkeiten Absolventen ausüben, wie lange sie gebraucht haben, um Arbeit zu finden, welche Kompetenzen sie nutzen und welche sie benötigen, sind äußerst wichtig für angehende Studierende und ihre Studienwahl, für Lehrkräfte, die Bildungs- und Ausbildungsprogramme ausarbeiten und umsetzen, sowie für die Verantwortlichen von Weichenstellungen im Bereich von Bildungs- und Ausbildungssystemen.

Mit der Durchführung der auf EU-Ebene geplanten Maßnahmen soll 2017 und 2018 begonnen werden. Anfang 2018 soll ein hochrangiger Bildungsgipfel stattfinden, auf dem Bildungsminister und Vertreter der wichtigsten Interessenträger (Lehrkräfte, Lernende, Eltern, Forschung, Unternehmen, Sozialpartner, Zivilgesellschaft), um einen politischen Konsens darüber zu erzielen, wie Ungleichheiten in der Bildung bekämpft und benachteiligte Gruppen besser unterstützt werden können.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2qBQTHg>
- Fragen und Antworten <http://bit.ly/2sjRK49>
- Schulbildung <http://bit.ly/2s8NqoE>
- Hochschulbildung <http://bit.ly/2r6PeOW>
- Werdegang <http://bit.ly/2r6uUNG>

2. Bildungsabschlüsse

Im Bereich der Bildungsabschlüsse gibt es eine positive Entwicklung. Nach dem Bericht von Eurostat vom 26.04.2017 ist der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit tertiärem Bildungsabschluss EU-weit von 23,6 % im Jahr 2002 auf 39,1 % im Jahr 2016 und in Deutschland von 24,2 % auf 33,2 % gestiegen. Der Anteil der Schulabbrecher sank in der EU von 15,3 % im Jahr 2006 auf 10,7 % im Jahr 2016, in Deutschland von 13,7 % auf 10,2 %.

- Eurostat <http://bit.ly/2r1Chle>

3. Freihandelsabkommen

Für Freihandelsabkommen ist fast ausschließlich die EU zuständig. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen einer von der Kommission beantragten Überprüfung des Freihandelsabkommen mit Singapur am 16. Mai 2017 festgestellt. Eine geteilte Zuständigkeit zwischen EU und Mitgliedstaaten mit der Folge, dass die nationalen Parlamente dem gesamten Abkommen zustimmen müssen, gibt es nur für wenige Regelungsbereiche.

Die modernen Freihandelsabkommen (Abkommen der „neuen Generation“) enthalten gegenüber früheren Handelsabkommen nicht nur Bestimmungen über den Abbau von Zoll- und Handelsbarrieren, sondern auch umfangreiche Regelungen, die mit dem Handel in Zusammenhang stehen. Und dafür ist nach dem Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2009 allein die EU zuständig ist. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

- Investorenschutz, Urheberschutz, öffentliche Aufträge sowie Umwelt- und Arbeitnehmerschutz, Marktzugang, Wettbewerb, öffentliche Beschaffung, Energieerzeugung aus nachhaltigen nichtfossilen Quellen, Dienstleistungen einschließlich aller Verkehrsdienstleistungen (See-, Eisenbahn- und Straßen- und Binnenschiffsverkehr), Bestimmungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, Warenhandel sowie Handel und Investitionen.

Im konkreten Fall stellt der EuGH fest, dass letztendlich die EU nur für folgende Bereiche des Singapur-Abkommens nicht ausschließlich zuständig ist, nämlich

- für den Bereich der anderen ausländischen Investitionen als Direktinvestitionen. Das sind sog. „Portfolioinvestitionen“, die z.B. von Fondsgesellschaften getätigt werden, ohne dass eine Einflussnahme auf die Verwaltung und Kontrolle eines Unternehmens beabsichtigt ist, sondern nur die Renditen im Vordergrund stehen.
- Regelung der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und einzelnen Mitgliedstaaten, bei denen die Mitgliedstaaten direkt verklagt werden können. Das gilt nicht für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien Investor und der EU.

Der EuGH kommt in seinem Gutachten zwar zu dem Ergebnis, dass das Freihandelsabkommen mit Singapur in seiner derzeitigen Form von der EU nicht alleine abgeschlossen werden kann, da nicht alle Teile des Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Im Grunde wurde aber eine umfassende Zuständigkeit der EU für den Abschluss von Freihandelsabkommen festgestellt und damit weitestgehend die Auffassung des Parlaments und der Kommission bestätigt. Das ist von grundlegender Bedeutung für die Generation neuer Handelsabkommen, wie etwa TTIP und CETA. Die vom EuGH festgestellte Zuständigkeitsregelung könnte dazu führen, dass künftig separate Verträge über die Bereiche mit ausschließlicher EU-Kompetenz und denjenigen mit geteilten Zuständigkeiten abgeschlossen werden.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2rlyT4C>
- Gutachten <http://bit.ly/2rRP25p>

4. Klimaschutz – nationale Ziele

Das Parlament hat nationale Klimaschutz-Ziele für die Landwirtschaft, den Verkehr, den Gebäudesektor und die Abfallwirtschaft festgelegt. Dabei handelt es sich um Bereiche, die zusammen für ungefähr 60% der EU-Treibhausgasemission verantwortlich sind. In diesen Branchen sollen die Emissionen EU-weit bis 2030 um 30 % gegenüber 2005 sinken (40 % gegenüber 1990). Für Deutschland ist eine verbindliche Treibhausgasemission von 38 % bis 2030 gegenüber 2005 vorgesehen. Die Höhe der nationalen Vorgaben richtet sich nach der Wirtschaftsleistung pro Kopf, wobei der Effekt von Grünflächen und Wäldern, die der Atmosphäre Kohlendioxid entziehen, eingerechnet wird. Dieser sog. „Flexibilitätsspielraum“ ist die Anrechenbarkeit von Emissionseinsparungen, die z.B. durch die Pflanzung von Bäumen oder CO-sparende Bodenbewirtschaftung entstehen.

Die für Deutschland vorgesehene 38 %-Minderung lässt sich nicht direkt vergleichen mit dem nationalen Klimaziel von mindestens 55 % Reduktion bis 2030, bezogen auf das Basisjahr 1990 und auf alle Sektoren (inklusive Emissionshandelsbereiche). Allerdings betont das Bundesumweltministerium in einer Pressemitteilung vom 20.7. 2017, dass das bestehende nationale deutsche Klimaziel im Vergleich zum Vorschlag der Kommission etwas weitergehend sei.

Um die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Pariser Abkommens zu erfüllen, sollen in einem 2.Schritt bis 2050 die Treibhausgasemissionen in diesen Bereichen um 80 % im Vergleich zu 2005 sinken. Die Empfehlung des Parlaments vom 14.6.2017 ist die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Rat über den einschlägigen Verordnungsvorschlag (sog. Lastenteilungsverordnung) der Kommission vom 20.7.2016. Industrie und Energieerzeugung sind von der Verordnung nicht erfasst, da sie unter den europaweiten Emissionshandel fallen, der ebenfalls reformiert werden soll.

Pressemitteilung <http://bit.ly/2rzokey>

- Entschließung <http://bit.ly/2rO1ekt>
- Lastenteilungsverordnung <http://bit.ly/2a2pKH0>
- Pressemitteilung Kommission 20.7.2016 <http://bit.ly/2a3xtZk>
- Faktenblatt Treibhausgasemissionen <http://bit.ly/2akFffz>
- Faktenblatt Landnutzung <http://bit.ly/2a5nXir>
- Bundesumweltministerium <http://bit.ly/2sNBc2i>

5. Umweltberichterstattung

Die Umweltberichterstattung soll unter Wahrung der hohen Umweltstandards optimiert werden. Damit soll der Zugang der Bürger zu qualitativ hochwertigen Umweltinformationen verbessert und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden gesenkt werden. Das sieht ein von der Kommission am 9.6.2017 verabschiedeter Aktionsplan vor, der auf der Grundlage eines umfangreichen Fitness Checks ausgearbeitet worden ist. Neben einer verbesserten Zusammenarbeit enthält der Aktionsplan folgende Grundsätze:

- Die richtigen Informationen, in der richtigen Form, zur richtigen Zeit - die Änderung oder Aufhebung von Meldepflichten eingeschlossen.
- Straffung des Berichtsprozesses durch die Nutzung neuer Technologien und Reduzierung der Berichterstattung in Textform; insbesondere auch die Nutzung öffentlich verfügbarer Informationen auf nationaler Ebene anstatt erneuter Anforderung der Informationen von den Mitgliedstaaten oder von Unternehmen.

- Förderung der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen auf europäischer und nationaler Ebene, damit die Bürger den Zustand ihrer lokalen Umgebung besser verstehen.
- Nutzung anderer Datenquellen, z.B. das Erdbeobachtungsprogramm Kopernikus. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang angekündigt, praktische Leitlinien über ein effektiveres Sammeln von Daten in der Umweltpolitik zu entwickeln.

Der Aktionsplan hat das Ziel, die parallele Berichterstattung zu vermeiden und eine höhere Datenqualität sicherzustellen. Dafür soll der elektronische Datenaustausch (eReporting) zwischen den EU-Staaten und der EU-Kommission verbessert werden. Für die erforderliche Erweiterung der Kapazitäten der Europäischen Umweltagentur (EUA) werden in der dreijährigen Pilotphase 3,1 Mio. Euro aus dem LIFE-Programm zur Verfügung gestellt.

Derzeit gibt 181 Berichterstattungspflichten die sich aus 58 Rechtsakten der EU-Umweltgesetzgebung ergeben.

- Pressemitteilung (Englisch) 9.6.2017 <http://bit.ly/2t8INLQ>
- Aktionsplan zur Straffung der Umweltberichterstattung <http://bit.ly/2t8DM5p>
- Fitness Check (März 2017(Englisch, 938 Seiten) <http://bit.ly/2t4HVaf>

6. Öko-Verordnung

Die Verhandlungen zur Revision der Öko-Verordnung befinden sich in einer kritischen Phase. 18 Mitgliedstaaten haben dem maltesischen Ratsvorsitz das Mandat für Trilogverhandlungen verweigert und sich für einen Abbruch der Verhandlungen ausgesprochen. Deutschland und Frankreich gehörten nicht dazu, auch wenn alle Mitgliedstaaten das vorgelegte Kompromisspapier kritisierten. Der Rat hat sich nun aber mit einer qualifizierten Mehrheit für einen letzten Anlauf zur Einigung im Trilog über die EU-Öko-Verordnung ausgesprochen. Die maltesische Präsidentschaft wird daher noch im Juni einen neuen Kompromisstext vorlegen, in der Hoffnung, diesen Text im Parlament am 27.6. 2017 verabschieden zu können.

Nach Presseberichten konnten u.a. folgende Bereiche nicht zufriedenstellend geklärt werden: unerlaubte Substanzen, Saatgut, Kontrollen, Anbau in Gewächshäusern in einer Nährlösung (also ohne Bodenbindung), Datenbank, lose Ware, Bestandsobergrenzen und Kontrollverfahren. Unüberbrückbar sind vor allem auch die Meinungsunterschiede bei der Frage von Sanktionsmöglichkeiten bei der (unvermeidbaren, ungewollten) Kontamination von Bioprodukten mit Pestiziden. Dabei geht es um die Frage, ob Öko-Bauern haftbar gemacht werden können, d.h. das Öko-Zertifikat entzogen werden kann, bei Pestizidrückständen, die sie nicht selbst verschuldet haben, sondern durch Einträge aus der konventionellen Landwirtschaft benachbarter Felder entstanden sind. Im Kern geht es um die Frage, ob „bio“ mit „absolut schadstofffrei“ übersetzt werden kann.

- Rat <http://bit.ly/2s4hXiR>

7. E-Books

Das Parlament hat für elektronische Bücher die Grundlagen für einen reduzierten Mehrwertsteuersatz beschlossen. Das gilt auch für digitale Zeitungen und Periodika. Mit dieser Entscheidung vom 1.Juni 2017 haben die Länder die Möglichkeit, die MWSt an die Sätze für gedruckte Printmedien anzugleichen und die fiskalische Ungleichbehandlung von gedruckten und elektronischen Lesestoff zu beenden.

Momentan müssen E-Books und Online-Zeitungen mit dem standardisierten Mindestsatz der EU von 15% besteuert werden, während den Mitgliedstaaten freigestellt ist,

auf Printpublikationen die reduzierte Rate von mindestens 5% zu erheben. Zur Wirksamkeit der Empfehlung des Parlaments bedarf es noch eines einstimmigen Beschlusses des Rats. Deutschland hat bereits im Dezember 2016 angekündigt, die Möglichkeit eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf E-Books und E-Papers ins nationale Recht umsetzen zu wollen. Dann würde, wie auf gedruckte Bücher und journalistische Erzeugnisse, auch auf E-Books und Online-Zeitungen der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % erhoben werden.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2sWmgha>
- Plenum <http://bit.ly/2rWgQoy>

8. Digitale Technik

Die Mehrheit der Europäer beurteilt den Nutzen der digitalen Technik positiv. Das hat eine aktuelle Untersuchung von Eurobarometer ergeben. Danach sind zwei Drittel der Europäer davon überzeugt, dass sich die digitalen Techniken positiv auf ihr eigenes Leben, die Gesellschaft und die Wirtschaft auswirken. Von der Mehrheit wird auch davon ausgegangen, dass die EU und die Mitgliedstaaten, aber auch die Wirtschaft, geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Probleme der Digitalisierung zu lösen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2s4S6fA>
- Eurobarometer Special (Englisch, 171 Seiten) <http://bit.ly/2pwpVjD>

9. Online-Plattformen fördern

Das Parlament will das Wachstum von Online-Plattformen in Europa fördern. Dafür müssen die bestehenden Gesetze an das digitale Zeitalter angepasst werden, damit die Chance einer vergrößerten Auswahl für Verbraucher realisiert werden kann. Wichtig ist auch die Stärkung der Vertrauensbasis der Verbraucher in den Onlinehandel, u.a. durch Maßnahmen gegen fake news' und illegale Online-Waren, -Praktiken und -Inhalte. Das Parlament fordert von der Kommission Leitlinien für Online-Plattformen, sodass diese ihrer Verantwortung gerecht werden können. Gefordert wird u.a.:

- klare, verständliche und faire Geschäftsbedingungen, die auf eine nutzerfreundliche Weise präsentiert werden und komplexe Fachsprache vermeiden.
- Die genaue Information der Nutzer darüber, welche ihrer Daten gespeichert und wie diese genutzt werden.
- Die Sicherstellung von Anonymität, wenn persönliche Daten durch Dritte verarbeitet werden.
- Die Bekämpfung illegaler Waren und Inhalte mit Regulierungs- oder Selbstregulierungsmaßnahmen.
- Die Bekämpfung der Verbreitung von Falschmeldungen („fake news“) durch die Bereitstellung von Instrumenten, mit denen die Nutzer Falschmeldungen markieren können, sodass andere Nutzer wissen, dass es sich um Fälschungen handelt.

Von den Betreibern der Online-Plattformen wird schließlich gefordert, dass sie selbst bereits Maßnahmen ergreifen, um den Datenschutz und die genaue Information der Nutzer sicherzustellen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2t1F02g>
- Plenum <http://bit.ly/2t1NXIW>

10. Online-Welt in Zahlen

Eurostat hat ein Zahlenwerk zur „Online-Welt“ vorgelegt. Diese digitale Publikation bietet Statistiken zu mehreren IKT-relevanten Themen und gibt Antworten auf einige gängige Fragen, z.B. über die Internetnutzung, digitale Fähigkeiten und E-Sales. Das statistische Material informiert

- für welche Zwecke Menschen und Unternehmen online gehen, über den mobilen Internet-Zugang, Internetaktivitäten, die Nutzung von Social Media sowie die Beschäftigung von IKT-Spezialisten.
- über Personen, die Waren und Dienstleistungen online bestellen und über Unternehmen, die elektronisch verkaufen.
- über Privatsphäre und den Schutz von persönlichen Informationen online, IKT-Sicherheitsrichtlinien von Unternehmen sowie über private und geschäftliche Nutzung von Cloud-Services.

Die Veröffentlichung schließt mit Hintergrundinformationen über den Inhalt und die Ziele der EU-Politik zum digitalen Binnenmarkt.

- Eurostat <http://bit.ly/2tXh1hG>
- Pressemitteilung <http://bit.ly/2t4d521>

11. Portabilität – EU Ausland

Abonnenten kostenpflichtiger Online-Dienste können diese künftig im EU-Ausland genauso in Anspruch nehmen wie zuhause. Diese grenzüberschreitende Nutzbarkeit (Portabilität) von Online- oder Abo-Inhalten hat das Parlament am 18.5.2017 mit der Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten beschlossen. Danach können EU-Bürger künftig im EU-Ausland auf Filme, Fernsehserien, Musik, E-Bücher oder Spiele an jedem Ort zugreifen. Sie können bei Ferien-, Studien- oder Geschäftsaufenthalten ihre abonnierten Online-Dienste wie Netflix, HBO Go, Amazon Prime, Spotify oder Deezer nutzen, für die sie in ihrem Heimatland Gebühren bezahlt haben; zusätzlichen Entgelte dürfen dafür nicht in Rechnung gestellt werden. Von besonderer Bedeutung: Die neuen Portabilitätsvorschriften gelten auch für Online-Abonnements von Sportübertragungen. Onlinedienste öffentlicher Rundfunksender, die ohne Bezahlung zur Verfügung gestellt werden, können von den Sendern ihren Kunden für eine grenzüberschreitende Portabilität ebenfalls angeboten werden. Die Verordnung muss noch formell vom EU-Ministerrat gebilligt werden. Die neuen Regeln sollen ab der ersten Jahreshälfte 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten gelten.

Die durch die technologische Entwicklung bedingte Verbreitung von tragbaren Geräten wie Laptops, Tablets und Smartphones erleichtert zunehmend die Nutzung von Online-Inhaltediensten, da sie einen vom Standort des Verbrauchers unabhängigen Zugang ermöglichen. Damit ist das Internet zu einem der wichtigsten Verbreitungskanäle für Inhalte geworden. Nach einer Umfrage haben 2016 64% der Europäer das Internet genutzt, um Spiele, Bilder, Filme oder Musik herunterzuladen. In Deutschland waren es sogar rund 70%. Viele von ihnen erwarten, dies auch während ihrer Reisen in der EU tun zu können. Die Zahlen der Nutzer werden voraussichtlich steigen, da EU-Bürger mit der Abschaffung der Roaming-Gebühren am 15. Juni 2017 weniger zahlen werden, um auch in anderen EU-Ländern über ihre Mobilgeräte auf das Internet zuzugreifen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2rQ6KGf>
- Plenum <http://bit.ly/2qTwu1d>
- Online-Inhaltedienste <http://bit.ly/2scYh0C>
- Umfrage 2016 (Englisch) <http://bit.ly/2qTA9Mu>

12. WiFi4EU

Die Schaffung von öffentlichen Zugangspunkten zum schnellen Internet (Wi-Fi) wird gefördert. Wi-Fi ist ein Standard für kabellose Hochgeschwindigkeits-Internet-Verbindung zwischen zwei WLAN-Endgeräten ohne zentrale Basisstation. Über die Finanzierung eines Modellprojekts ist am 29.5.2017 mit dem Parlament Einigkeit erzielt worden. Danach werden Fördermittel in Höhe von 120 Millionen Euro über ein Gutscheinsystem für bis zu 8.000 Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände bereitgestellt. Damit können tausende kostenfreie Zugangspunkte in öffentlichen Gebäuden, Plätzen, Parks, Krankenhäusern, Bibliotheken, Bahnhöfe und Flughäfen mit einem EU-weit einheitlichen Log-in für alle WiFi4EU-Zugangspunkte finanziert werden. Nach Angaben der Kommission hat das Programm das Potenzial, 40 bis 50 Millionen Wi-Fi-Verbindungen pro Tag zu ermöglichen. Gefördert werden bis zu 100 % der Kosten für die technische (Erst-) Ausrüstung und Installation der lokale Wifi-Zugangspunkte. Die Förderung wird in Form eines Gutscheines erfolgen, mit dem die Kommunen dann moderne W-Lan-Anlagen erwerben und installieren lassen können. Die Mittelverteilung erfolgt im „Windhundverfahren“.

Die laufenden Kosten für die Internetverbindung müssen die Kommunen tragen. Die Mittel können von Kommunen online beantragt werden, die

- WLAN an Orten anbieten möchten, an denen noch kein vergleichbares privates oder öffentliches Angebot verfügbar ist;
- Finanzmittel für Ausrüstung und Installation benötigen, um vor Ort kostenlosen Internetzugang für mehrere Jahre anzubieten.

Zur Haftung der Kommunen für die von den Nutzern übertragenen Inhalte hat die Kommission bereits in einer Pressemitteilung vom 14.9.2016 erklärt (wörtlich): „Wie in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehen, wären Behörden, die ihren Bürgerinnen und Bürgern diesen Dienst anbieten, für die von den Nutzern übertragenen Inhalte nicht verantwortlich.“ Die Vereinbarung muss nun vom Parlament und vom Rat noch genehmigt werden. Das Modellprojekt WiFi4EU soll bereits Ende 2017 starten. Gemeindeverwaltungen oder sonstige öffentliche Stellen, die die Internetverbindung anbieten, können das leicht erkennbare, mehrsprachige WiFi4EU-Portal auch nutzen, um einen einfachen Zugang zu ihren digitalen Dienstleistungen bereitzustellen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2rKTVqx>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2svqIE9>
- Pressemitteilung vom 14.9.2016 <http://bit.ly/2ct8dt0>

13. Kollaborative Wirtschaft - Entschließung

Das Parlament fordert klare EU-Richtlinien für die kollaborative Wirtschaft. Diese neuen Geschäftsmodelle, auch als „Sharing Economy“ bezeichnet, reichen von der Wohnungsvermittlung, Mitfahrtdiensten, Paketdiensten, Finanzierungssystemen bis hin zu Haushaltsdienstleistungen. Für diesen Bereich mit dem Zungenbrecher „kollaborativ“ wird ein alltagstauglicher Begriff noch zu finden sein. Der vom Parlament verschiedentlich gebrauchte Begriff „Plattformwirtschaft“ könnte eine verständliche Alternative zu dem Zungenbrecherbegriff sein. Siehe dazu nachfolgend unter „Kollaborative Wirtschaft = Plattformwirtschaft“

In der Entschließung vom 15.6.2017 betont das Parlament, dass die kollaborative Wirtschaft so reguliert werden muss, dass die Wirtschaftstätigkeit erleichtert und gefördert und nicht behindert wird, begrüßt ausdrücklich die Mitteilung der Kommission

vom 2.6.2016 zur europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft und stellt fest, dass

- die Plattformwirtschaft einen tiefgreifenden Einfluss auf seit langem etablierte Geschäftsmodelle haben kann, z.B. in den Bereichen Verkehr, Beherbergung, Gastgewerbe, Dienstleistungen, Einzelhandel und Finanzen;
- einschlägig Plattformen wirksame Strukturen für Beschwerdeverfahren und die Beilegung von Streitigkeiten einrichten müssen, um den Verbrauchern die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern;
- Leitlinien darüber veröffentlicht werden müssen, wie die Rechtsvorschriften der EU auf unterschiedliche Arten von Geschäftsmodellen in der (wörtlich) Plattformwirtschaft anzuwenden sind;
- die Bedeutung im Energiesektor immer mehr zunimmt und es Verbrauchern, Produzenten, Einzelpersonen und Gemeinschaften damit ermöglicht wird, sich durch Eigenproduktion und Eigenverbrauch, Speicherung und Verteilung an den dezentralisierten Etappen der erneuerbaren Energien zu beteiligen;
- der Ausbau von Breitband- und Ultra-Breitbandnetzen große Bedeutung zukommt, da sie eine Grundvoraussetzung dafür sind, dass das Potenzial vollständig ausgeschöpft werden kann;
- im Mobilitätsbereich eindeutig zwischen Fahrgemeinschaften bzw. der Teilung von Kosten im Zusammenhang mit einer vom Fahrer zu eigenen Zwecken geplanten Fahrt einerseits und einer gesetzlich regulierten Beförderung von Fahrgästen als Dienstleistung andererseits unterschieden werden muss;
- in der Fremdenverkehrsbranche das Bereitstellen von privatem Wohnraum eine ausgezeichnete Nutzung von Ressourcen und unzureichend genutztem Raum darstellt.

Schließlich fordert das Parlament, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Festlegung wirksamer Kriterien zur Unterscheidung zwischen Peers und gewerblichen Anbietern vorlegen muss. Auch soll in einer Studie untersucht werden, ob die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen und Kriterien auf EU-Ebene und von Obergrenzen auf nationaler Ebene einen Fortschritt bedeuten könnte.

- Pressemitteilung Parlament vom 16.6.2017 <http://bit.ly/2t1uecy>
- Plenum 15.6.2017 <http://bit.ly/2t1NXIW>
- Pressemitteilung Kommission 2.6.2016 <http://bit.ly/2rXvw8M>
- Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft <http://bit.ly/2l0L4C4>

14. Kollaborative Wirtschaft = Plattformwirtschaft

Für den Normalbürger ist der Begriff „Kollaborative Wirtschaft“ nicht nur ein Zungenbrecher, sondern auch ohne verständliche Aussage. Deutlich verständlicher ist der vom Parlament in seiner Entschließung vom 16.6.2017 wiederholt verwendete Begriff „Plattformwirtschaft“. Mit diesem keineswegs durchgängig verwendeten Begriff wird der Kern des Geschäftsmodells angesprochen: Weil es das Internet mit Plattformen gibt, wird dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, mit dieser technischer Unterstützung selbst aktiv zu werden.

Die Plattformwirtschaft ist, bezogen auf die Zahl der Nutzer, der Transaktionen und der Höhe der Umsätze, ein sich mit hoher Dynamik entwickelnder Wirtschaftszweig, auf dem Privatpersonen und professionelle Anbieter aktiv sind. Nach einer Eurobarometer-Umfrage haben 17 % der europäischen Verbraucher bereits Dienstleistungen dieses Geschäftsmodells in Anspruch genommen und 52 % haben Kenntnis von diesen Angeboten. In Deutschland haben nach einer Umfrage unter Internetnutzern im Alter

von 14 bis 29 Jahren 10% der Befragten angegeben, dass sie schon einmal ihre Wohnung oder ein Zimmer ihrer Wohnung auf Online-Plattformen für Privatunterkünfte zur Verfügung gestellt zu haben. Und schließlich sind nach Schätzungen von PwC Consulting im Rahmen einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie in den fünf einschlägigen Schlüsselbranchen in der EU im Jahr 2015 Einnahmen in Höhe von 3,6 Mrd. EUR erzielt worden: Kurzzeitvermietung (z.B. Wimdu und Airbnb), Mitfahrdienste (z.B. Uber), Paketdienste (z.B. Sennder), Finanzierungssysteme (Crowdfunding), Haushaltsdienstleistungen. Die „Peer-to-peer“-Wohnraumvermittlung ist der größte Sektor in diesem Geschäftsmodell, wenn man das Handelsaufkommen zugrunde legt, während nach der Höhe der Einkünfte der Plattformen „Peer-to-peer“-Beförderungsleistungen an erster Stelle stehen.

- Entschließung <http://bit.ly/2t1NXIW>
- Eurobarometer 2016 (Englisch) <http://bit.ly/2rXZ4mF>
- Privatunterkünfte Deutschland <http://bit.ly/2s2beWL>

15. Betrug beim Online-Kauf

Die Durchsetzung von Verbraucherrechten beim Online-Kauf soll künftig sollen künftig schneller und wirksamer erfolgen. Durchsetzungsrechte im digitalen Zeitalter unerlässlich, da betrügerische Praktiken mit nur einem Klick in vielen Ländern kopiert werden können. Parlament und Rat haben sich geeinigt, den Verbraucherschutzbehörden das Recht einzuräumen, Webseites mit betrügerischen Angeboten zu löschen. Damit können sie schneller reagieren, wenn Verbraucher EU-weite Verstöße gegen Verbraucherrechte melden. Die neuen Befugnisse müssen formal noch vom Parlament beschlossen werden. Danach haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit für die Umsetzung ins nationale Recht.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2tAunkl>

16. Sammelklagen

Termin: 15.8.2017

Die Umsetzung der Kommissionsempfehlung, Sammelklagen bei Verletzung von EU Recht zu ermöglichen, wird hinterfragt. In einem Konsultationsverfahren soll ermittelt werden, ob die Mitgliedstaaten „kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren“ ermöglichen. Nach den Kommissionsempfehlungen vom 11.6.2013 soll sich eine Vielzahl von Personen zu einer „Klagepartei“ zusammenschließen können, um gemeinsam auf Schadensersatz oder Unterlassen zu klagen. Dabei soll es um Rechtsverletzungen in Bereichen gehen, in denen das EU-Vorschriften den Bürgern und Unternehmen Rechte garantieren: Verbraucherschutz, Wettbewerb, Umweltschutz, Schutz personenbezogener Daten, Finanzdienstleistungen und Anlegerschutz.

Im deutlichen Unterschied zu den amerikanischen Sammelklagen soll es aber eine missbräuchliche Klageindustrie im Namen unbekannter Opfer nach US-Muster (optout- Verfahren) nicht geben. So soll sich die Bindungswirkung einer Entscheidung nur auf diejenigen erstrecken, die durch ausdrückliche Erklärung dem Klageverfahren beigetreten sind; Klagen im Namen unbekannter Opfer (opt-out) sind damit ausgeschlossen. Als weitere Sicherung sollen erfolgsabhängige Anwaltshonorare verboten werden und es darf auch kein Schadensersatz über den tatsächlichen Schaden hinausgehend gefordert werden. Schließlich sollen nur gemeinnützige Einrichtungen zur Erhebung von Vertretungsklagen befugt sein.

Am 10.06.2014 hat die Bundesregierung in Beantwortung einer Kleinen Anfrage (BT Drs. 18/1719) erklärt, dass in Deutschland die Zivilprozessordnung geeignete Instru-

mente enthält, „die eine gebündelte Behandlung gleich gelagerter Ansprüche ermöglichen“. Auf dieser Grundlage seien gerade in jüngerer Vergangenheit erfolgreiche Sammelklagen u.a. gegen Banken, Energieversorger oder Versicherungsunternehmen geführt worden. Die Antwort verweist zudem darauf, dass Verbände Kollektivklagen auch nach dem Unterlassungsklagegesetz und nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einreichen könnten. Von der Regierung werde aber derzeit geprüft (wörtlich), „ob über die bereits bestehenden Möglichkeiten für Muster- und Sammelklagen hinaus gesetzgeberische Schritte zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes erforderlich sind“. Vor dem Hintergrund der Abgasmanipulationen ist diese Überprüfung offensichtlich mit einem positiven Ergebnis beendet worden. Darüber berichtet die Presse am 13.1.2017. Danach wird z.Zt. an den gesetzlichen Grundlagen für eine Musterfeststellungsklage gearbeitet.

- Konsultation (Englisch) <http://bit.ly/2rgRG1l>
- Entschließung des Parlaments vom 2. 2. 2012 unter <http://bit.ly/2srOUe0>
- Kommissionsempfehlung vom 11.6.2013 unter <http://bit.ly/2snCiDH>
- BT Drs. 18/1719 vom 10.06.2014 <http://bit.ly/2sA82Gh>
- Pressebericht vom 13.1.2017 <http://bit.ly/2kcWdyV>

17. Verbraucherrechte

Das Verbraucherrecht soll weiterentwickelt werden. Dabei geht es insbesondere um die Anpassung an das digitale Zeitalter, die Verbesserung der Rechtsbehelfe und der Kenntnisse der Verbraucher über ihre Rechte. Grundlage sind u.a. ein Fitness Check des europäischen Verbraucher- und Marketingrechts sowie die Evaluierung der Verbraucherrechterichtlinie. Im Rahmen der REFIT-Eignungsprüfung erfolgte eine umfassende Bewertung der Richtlinien über unlautere Geschäftspraktiken, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, den Schutz der Verbraucher bei Preisangaben, Unterlassungsklagen, sowie über die Verbrauchsgüterrichtlinie und die Irreführungsrichtlinie. Die Untersuchung stützt sich auf eine Umfrage unter mehr als 23.000 Verbrauchern aus der gesamten EU, Testkäufen sowie Interviews mit den nationalen Verbraucherorganisationen, Wirtschaftsverbänden, Behörden und Ministerien.

Die Kommission betont, dass aufgrund der EU-Verbraucherschutzvorschriften das Vertrauen der Verbraucher gestiegen ist: 2016 waren fast 6 von 10 Verbrauchern (58 %) der Auffassung, dass sie bei Online-Käufen in anderen Mitgliedstaaten gut geschützt sind. 2003 war dies nur bei einer von zehn Personen (10 %) der Fall. 7 von 10 Personen gaben an, dass sie das Recht auf eine kostenfreie Gewährleistungsfrist von mindestens zwei Jahren bereits in Anspruch genommen haben.

- Pressemitteilung vom 29.5.2017 <http://bit.ly/2rDplh5>
- Fitness-Check <http://bit.ly/2qQxWkV>
- Verbraucherschutzrichtlinie <http://bit.ly/2s9JzHJ>
- REFIT-Eignungsprüfung (Englisch) <http://bit.ly/2rLQ0Qo>

18. Drogenberichts 2017

Nach dem Drogenbericht 2017 ist die Zahl der Drogentoten um 6 % gestiegen, wobei etwa die Hälfte der in Europa insgesamt verzeichneten Todesfälle auf das Vereinigte Königreich (31 %) und Deutschland (15 %) entfällt. Die Todesraten lagen im Jahr 2015 im Zusammenhang mit Überdosierungen in Europa (einschließlich Türkei und Norwegen) bei 20,3 Todesfällen je 1 Million Einwohner; in Deutschland 22 je 1 Millionen, Frankreich 7, Niederlande 16, Vereinigtes Königreich 60, Dänemark 58, Polen 9 und Österreich 26. Acht nordeuropäische Länder verzeichneten Raten von über 40 Todesfällen je 1 Million Einwohner, wobei die höchsten Raten aus Estland (103 je 1 Million Einwohner), Schweden (100), Norwegen (76) und Irland (71) gemeldet wurden.

Der Bericht basiert auf den jüngsten verfügbaren Daten aus der Beobachtungstätigkeit der EU und bietet einen Überblick über die Drogensituation in Europa. Den Hauptteil des Berichts bildet ein europaweiter Überblick über Drogenangebot und Drogenmarkt, Prävalenz und Trends des Drogenkonsums sowie drogenbedingte gesundheitliche Folgen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung. Ergänzend dazu werden 30 Länderberichte sowie ausführliche Daten und methodische Informationen im Internet veröffentlicht.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2s3gKNa>
- Bericht 2017 (96 Seiten) <http://bit.ly/2rLiW9a>
- Bericht für Deutschland (Englisch, 21 Seiten) <http://bit.ly/2skRXnX>

19. Psychoaktive Substanzen (Legal Highs)

Auf neue psychoaktive Substanzen soll schneller reagiert werden. Zwischen Parlament und Rat ist am 29. Mai 2017 vereinbart worden, dass die Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der neuen psychoaktiven Substanzen reformiert werden. Insbesondere soll die Zeitspanne drastisch reduziert werden, die bisher erforderlich war, um neue psychoaktive Substanzen zu bewerten und gegebenenfalls über ein EU-weites Verbot zu entscheiden. Diesem Ziel dient auch die Verkürzung der Pflicht von zwölf auf sechs Monate, innerhalb der die Mitgliedstaaten die Verbote ins nationale Recht umsetzen müssen. Schließlich stellt das Gesetzgebungspaket auch darauf ab, den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren auf EU-Ebene zu verbessern

Die Änderungen sind notwendig geworden, um schneller und effektiver auf die Entwicklung der Legal Highs reagieren zu können. Diese Rauschmittel werden als Kräutermischungen, Lufterfrischer, Reinigungsmittel oder Badesalze offen im Internet vertrieben. Dem Frühwarnsystem der EU wurden im Jahr 2015 erstmals 98 und im Jahr 2016 erstmals 66 neue psychoaktive Substanzen gemeldet; damit stieg die Gesamtzahl der beobachteten neuen psychoaktiven Substanzen auf über 600, wovon mehr als 460 (über 75 %) allein in den vergangenen sechs Jahren ermittelt wurden.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2s3mOFz>

20. Innovationsanzeiger 2017

Bei den Unternehmensinvestitionen ist Deutschland Spitzenreiter. Nach dem EU-Innovationsanzeiger 2017 nimmt in der Gesamtbewertung Schweden erneut die Führungsposition in der EU ein, gefolgt von Dänemark, Finnland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Deutschland.

In ausgewählten Innovationsbereichen stehen folgende EU-Länder an der Spitze: Dänemark – menschliches Potenzial und innovationsfreundliches Umfeld; Luxemburg – attraktive Forschungsstruktur und intellektuelles Kapital; Finnland – Finanzen und Unterstützung; Deutschland – Unternehmensinvestitionen; Irland – Innovationen in KMU und Auswirkungen auf die Beschäftigung; Belgien – Verknüpfungen zwischen Innovationen und Zusammenarbeit; Vereinigtes Königreich – Auswirkungen auf den Umsatz. Am stärksten gestiegen ist die Innovationsleistung u.a. in folgenden Bereichen: Breitbandversorgung, Zahl der Hochschulabsolventen und Doktoranden, Schulungen in den Informations- und Kommunikationstechnologien.

Auf globaler Ebene kommt die EU an Kanada und die USA heran, doch Südkorea und Japan setzen sich ab. Die größten Fortschritte unter den internationalen Wettbewerbern weist China auf.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2u2xFMX>
- Europ. Innovationsanzeiger (Englisch) <http://bit.ly/2eWexZn>
- Regional Deutschland (Englisch) <http://bit.ly/2rPPQVs>

21. Arbeitskosten 2016

Eine Arbeitsstunde kostet in Deutschland mehr als im EU-Durchschnitt. Nach einer Veröffentlichung von Eurostat vom 6. April 2017 kostete 2016 eine Arbeitsstunde einschließlich der Lohnnebenkosten in der gewerblichen Wirtschaft im EU-Durchschnitt 25,90 €, in Deutschland 33,40 €, Österreich 33,10 €, Frankreich 36,30 €, Polen 8,40 €; in der Industrie im EU-Durchschnitt 26,60 €, in Deutschland 38,80 €, Österreich 36,00 €, Frankreich 38,30 €, Polen 8,50 €; im Baugewerbe im EU-Durchschnitt 23,30 €, in Deutschland 27,10 €, Österreich 31,70 €, Frankreich 31,40 €, Polen 7,60 €; im Dienstleistungsbereich im EU-Durchschnitt 25,80 €, in Deutschland 30,50 €, Österreich 31,80 €, Frankreich 36,10 €, Polen 8,50 €.

Arbeitskosten setzen sich zusammen aus Löhnen und Gehältern sowie Lohnnebenkosten, wie z.B. die Sozialbeiträge der Arbeitgeber. Die von Eurostat ermittelten Werte beziehen auf Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten, Auszubildende eingeschlossen, und basieren auf der Arbeitskostenerhebung 2012 und dem Arbeitskostenindex.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2p4xbDI>

22. Arbeitsverwaltungen – EU Netzwerk

Das vom Parlament im Mai 2014 beschlossene EU Netzwerk der Arbeitsverwaltungen („ÖAV-Netzwerk“) hat sich bewährt. Nach dem Kommissionbericht vom 6. Juni 2017 profitieren Arbeitssuchende und Arbeitgeber von der engen und systematischen Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen in den Mitgliedstaaten. Das Netzwerk erleichtert den Leistungsvergleich anhand relevanter Benchmarks, so dass bewährte Verfahren entwickelt und die Zusammenarbeit verbessert werden können, auch durch gegenseitiges Lernen und Peer-to-Peer-Unterstützungsprogramme. Von besonderer Bedeutung ist aber auch die Einbindung in das Portal zur beruflichen Mobilität EURES. Über dieses Portal zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Vermittlung von Arbeitsplätzen konnten z. B. 2016 ca. 27.000 Arbeitssuchende einen Job im EU-Ausland finden. EURES erbringt seine Dienstleistungen durch rund 1.000 Berater, die tagtäglich in Kontakt zu Stellensuchenden und Arbeitgebern in ganz Europa stehen. Z.Zt. werden knapp 1,5 Mio. freie Stellen über das Jobportal von EURES angeboten.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2sWL8FD>

- Bericht <http://bit.ly/2rYPGy6>
- Plenum ÖAV-Netzwerk <http://bit.ly/2rPg4Z5>
- EURES – Portal <http://bit.ly/1ij1xMv>

23. Europäische Staatsanwaltschaft

Es wird ab 2020/21 eine Europäische Staatsanwaltschaft geben. Aufgabe dieser Strafverfolgungsbehörde (EU-StA) wird es sein, Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU (Betrug, Korruption, grenzüberschreitende Mehrwertsteuerbetrug) zu ermitteln, zu verfolgen und direkt vor den nationalen Gerichten Klage gegen die Straftäter zu erheben. Im Jahr 2015 haben die Mitgliedstaaten betrügerische Unregelmäßigkeiten in Höhe von etwa 638 Mio. Euro ermittelt. Dabei ist die Mehrwertsteuer, von der die Mitgliedsländer einen Teil an die EU abführen, noch nicht eingerechnet. Allein in diesem Bereich entgehen den öffentlichen Kassen durch sog. Karusellbetrug Jahr für Jahr Mehrwertsteuereinnahmen in Höhe von mindestens 50 Mrd. Für Deutschland wird der Schaden durch Karusellbetrug auf jährlich ca. 23 Milliarden Euro geschätzt. Beim Karusellbetrug wird der Umstand ausgenutzt, dass Lieferungen über die EU-Binnengrenzen umsatzsteuerfrei sind. Und so wird die Ware mehrwertsteuerfrei aus dem EU-Ausland eingeführt und dann mit Steuer weiterverkauft, aber die Steuer wird nicht an den Fiskus abgeführt. Der Betrüger taucht unter. Dieser Vorgang wiederholt sich – es kommt zum „Karusell“.

Die von 20 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, getragene europäische Strafverfolgungsbehörde EU-StA wird auf zwei Ebenen tätig: die zentrale Ebene und die nationale Ebene. Die zentrale Ebene in Luxemburg besteht aus dem Europäischen Oberstaatsanwalt und dem "Staatsanwaltskollegium" mit 20 europäischen Staatsanwälten (einer pro teilnehmenden Mitgliedstaat). Die dezentralisierte Ebene besteht aus europäischen Delegierten Staatsanwälten, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten arbeiten und auch weiterhin ihr Amt als nationale Staatsanwälte ausüben werden (Doppelfunktion). Wenn die EU-StA ermittelt, werden die nationalen Behörden ihre Kompetenzen in derselben Strafsache nicht ausüben. Die zentrale Ebene wird die auf nationaler Ebene durchgeführten Untersuchungen und Strafverfolgungen überwachen. Es ist vorgesehen, dass die Aufbauphase zwei bis drei Jahre dauert, die EU-StA also voraussichtlich ab 2020/2021 ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Die EU-StA wird von folgenden Mitgliedstaaten getragen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien und Slowenien. Die bislang nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten können jedoch jederzeit beitreten. Die Zustimmung des Parlaments zu der entsprechenden Verordnung über die EU-StA ist zu erwarten, da das Parlament dem Entwurf i.d.F. vom 31.1.2017 bereits am 29. April 2015 mit großer Mehrheit zugestimmt hat.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2r5lIFh>
- Verordnungsentwurf vom 31.1.2017 <http://bit.ly/2owSb54>
- Plenum 29.4.2015 <http://bit.ly/2p24omf>
- homepage (Englisch) <http://bit.ly/1UY6Ovb>
- Häufig gestellte Fragen <http://bit.ly/2soweep>
- Unregelmäßigkeiten 638 Mio <http://bit.ly/2rc7AOt>

24. Anti-Terror-Zusammenarbeit

Die Vorsitzenden der EVP- und ALDE-Gruppe im Parlament haben die Einrichtung eines Sonderausschuss zur Terrorismusbekämpfung beantragt. Der Ausschuss soll prüfen, was zur Verbesserung der Anti-Terror-Zusammenarbeit in Europa erforderlich ist. Insbesondere soll geklärt werden, warum die Zusammenarbeit nicht einwandfrei funktioniert. Denn viele der Terroristen, die die jüngsten Angriffe in Deutschland, Belgien und Frankreich begangen haben, waren bereits in Datenbanken registriert. Der Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten hat offensichtlich nicht funktioniert. Auch soll die Option zur Schaffung eines europäischen FBI untersucht werden. Über den Antrag wird in der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden entschieden.

- Pressemitteilung (Englisch) <http://bit.ly/2rLiKqA>

25. Erasmus App

Für das Austauschprogramm Erasmus gibt es eine neue App. Damit soll es den Studierenden, Auszubildenden und jugendlichen Austauschteilnehmern leichter gemacht werden, sich im Programm zurechtzufinden. Die App Erasmus+ wird es den Interessierten ermöglichen, vor, während und nach ihrem Auslandsaufenthalt problemlos die verschiedenen Stufen des Verfahrens nachzuverfolgen. Außerdem können Studierende

- ihre Studienvereinbarungen mit ihren Herkunfts- und Aufnahmeuniversitäten online unterzeichnen;
- ihre Lieblingstipps, die anderen beim Einleben helfen können, zu teilen und zu liken;
- einen direkten Link zur Online- Sprachhilfe von Erasmus+ (mit Online-Tutorien und interaktivem Live-Mentoring) zu nutzen und so ihre Sprachkenntnisse zu verbessern.

Weitergehend ermöglicht eine neu geschaltete website „Erasmus+Generation Online Meeting Point“ jungen Menschen und Organisationen, mit Fachleuten für Jugend- und Bildungsfragen zu diskutieren, Themen vorzuschlagen, Probleme zu benennen und Lösungen anzubieten.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2rvXzXl>
- Sprachhilfe <http://bit.ly/2ssFWgx>
- Meeting Point (Englisch) <http://bit.ly/2qM5WOO>

26. Berufskraftfahrer (Bus und LKW)

Das Parlament hat wichtige Vorschläge zu den Arbeitsbedingungen von Berufskraftfahrern eingebracht. In der Entschließung zum Straßenverkehr vom 18. Mai 2017 wird eine Verbesserung der sozialen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften gefordert, insbesondere in Bezug auf Ruhezeiten, Arbeitsformen, Dauer der Abwesenheit von der Heimatbasis, Zugang zu Qualifikationen, Weiterbildungsmöglichkeiten und Laufbahnentwicklung, Gesundheit und Sicherheit, Betreuung und Sozialhilfe sowie Mindestlöhne. U.a. werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert

- sich mit Problemen im Zusammenhang mit der Ermüdung von Fahrern zu befassen und sicherzustellen, dass Investitionen in die Straßeninfrastruktur auch dazu verwendet werden, entsprechende Einrichtungen für Fernfahrer zu verbessern;

- sich mit den aktuellen Problemen der Praxistauglichkeit der Vorschriften für Lenk- und Ruhezeiten auseinanderzusetzen, da es häufig zu Situationen kommt, in denen Fahrer gezwungen sind, eine bestimmte Ruhezeit einzuhalten, obwohl sie nur weniger Kilometer von ihrer Heimatbasis oder ihrem Wohnort entfernt sind.

Die Kommission wird aufgefordert

- den verbindlichen Einsatz digitaler Geräte, wie intelligente Fahrtenschreiber, sowie die Verwendung elektronischer Frachtbriefe (e-CMR) voranzutreiben, um die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen EU-Vorschriften zu verbessern;
- eine EU-weite wissenschaftliche Studien zu den Auswirkungen der Ermüdung von Fahrern im Fernbus- und im Güterverkehr zu erstellen;
- die Verbindlichkeit neuer Technologien und Standards voranzutreiben – darunter zumindest Notfalldatenschreiber, Standards zur direkten Sicht, intelligente Geschwindigkeitsassistenten und Reifendruckkontrolle.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert

- einen Rastanlagen-Plan aufzustellen, für die Schaffung sicherer Rastplätze mit einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen, sanitären Anlagen und Transithotels, insbesondere an strategischen Orten/Knotenpunkten mit einem hohen Verkehrsaufkommen;
 - die Kontrollen – u.a. bezüglich der Einhaltung der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten– zu verstärken und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen.
- Entschließung <http://bit.ly/2s6YEdz>

27. Mobilitätsstrategie

Die Kommission hat eine Mobilitätsstrategie „Europa in Bewegung“ vorgelegt.

Es ist ein umfassendes Paket von Initiativen, mit denen die Verkehrssicherheit verbessert, eine gerechtere Mauterhebung gefördert, CO₂-Emissionen, Luftverschmutzung, Verkehrsüberlastung und der Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringert, illegale Beschäftigung bekämpft sowie angemessene Bedingungen und Ruhezeiten für die Arbeitnehmer gewährleistet werden sollen. Flankiert werden soll die am 31. Mai 2017 vorgelegte Strategie von einem ersten Paket von acht Legislativinitiativen, die sich speziell mit dem Straßenverkehr befassen. Dieses Paket wird in den kommenden zwölf Monaten durch weitere Vorschläge ergänzt, die auch Emissionsstandards für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sowie erstmals für schwere Nutzfahrzeuge für die Zeit nach 2020 enthalten werden.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2t7L1dL>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2roCuC5>

28. Straßenverkehrs- und Tunnelsicherheit

Termin: 10.9.2017

Die Vorschriften zur Sicherheit der Straßenverkehrsinfrastruktur und von Tunneln haben Verbesserungspotential. Mit diesem Hinweis hat die Kommission ein Konsultationsverfahren über die Richtlinie zur Sicherheit der Straßeninfrastruktur (2008/96/EG) und die Tunnelrichtlinie (2004/54/EG) eingeleitet. Es gibt viele Faktoren, die die Straßensicherheit beeinflussen. Dazu gehören der Straßenbau, die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit von Straßenmarkierungen und Verkehrsschildern (sowohl für menschliche Fahrer als auch für die Kameras und Sensoren, die in fortgeschrittenen Fahrerassistenzsystemen verwendet werden), sowie die Verwendung von Leitplanken und Crashkissen, Verkehrssteuerung und Verkehr beruhigende Maßnahmen. Die Tunnelrichtlinie enthält Vorschriften, die Brände und Unfälle in Tunneln ab 500 Meter verhindern und einen verbesserten Schutz der Verkehrsträger im Falle von Unfällen gewährleisten sollen.

Die einschlägige EU-Gesetzgebung umfasst Straßen und Tunnel im transeuropäischen Verkehrsnetz, sowie vor allem Autobahnen und nationale / Hauptverkehrsstraßen). Die Konsultation endet am 10.9. 2017

- Fragebogen (z.Zt. nur Englisch) <http://bit.ly/2tCMGG0>
- Straßeninfrastruktur <http://bit.ly/2sz3H5r>
- Tunnelrichtlinie <http://bit.ly/2tXIAc1>

29. Nanomaterialien

Es gibt eine Webseite mit Informationen zu Nanomaterialien. Die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) am 14.6.2017 freigeschaltete Webseite informiert in 23 Sprachen Verbraucher, Fachleute und Branchenvertreter mit sachlichen und neutralen Inhalten über Nanomaterialien auf dem EU-Markt. Dabei stehen insbesondere Gesundheits- und Sicherheitsfragen, Forschung, Regulierung und internationale Aktivitäten im Mittelpunkt der Berichte und Informationen.

- Pressemitteilung (Englisch) <http://bit.ly/2trt0E5>
 - Webseite <http://bit.ly/2sfzS7W>
-